

Sozialversicherungspflicht deutscher Verwaltungsräte von Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz

Dr. Natalie Peter, Rechtsanwältin, LL.M., TEP, und Peter von Burg, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, beide Blum&Grob Rechtsanwälte AG (Zürich)

In der Praxis gibt es zahlreiche Schweizer oder EU-Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland, welche in den Verwaltungsrat einer Schweizer Kapitalgesellschaft gewählt werden. Je nachdem, ob diese Personen in Deutschland einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, entsteht in der Schweiz eine Sozialversicherungspflicht auf dem gesamten deutschen und Schweizer Erwerbseinkommen.



Zu den Autoren

Dr. Natalie Peter ist Partnerin und leitet das Team Private Clients. Peter von Burg, MLaw, ist Senior Associate im Team Private Clients. Beide sind vorwiegend im nationalen und internationalen Steuerrecht und in der Erbschaftsplanung tätig.

Das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union

Für Personen, die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind und die im Gebiet der EU und der Schweiz arbeiten, sind das Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA; SR 0.142.112.681) und die entsprechenden EU-Verordnungen für die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit anwendbar.

Grundsatz: Sozialversicherungspflicht in einem einzigen Staat

Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 sieht die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates vor. Art. 13 koordiniert, welche Regeln anwendbar sind, wenn eine Person gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine Beschäftigung bzw. unselbständige Erwerbstätigkeit und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Mehr aktuelle Verwaltungsrats-Themen finden Sie unter:
<https://www.rechtrelevant.ch/de/verwaltungsraete>